



BS-Beschluss öffentlich
B262-09/15

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/465.1
Erfassungsdatum: 05.11.2015

Beschlussdatum:
16.11.2015

Einbringer:
Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:
Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms-Vorpommern mit Umweltbericht-Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
2. Beteiligung zum Entwurf 2015

| Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen | am | TOP | Abst. | ja | nein | enth. |
|---|------------|------|--------------------------------|----|------|-------|
| Senat | 29.09.2015 | 8.16 | | | | |
| Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung | 20.10.2015 | 7.8 | | 8 | 2 | 5 |
| Hauptausschuss | 02.11.2015 | | nicht auf TO der BS gesetzt | | | |
| Bürgerschaft | 16.11.2015 | 8.14 | mit Änderungen | 20 | 9 | 6 |

Birgit Socher
Präsidentin

| | |
|----------------------------|---------|
| Beschlusskontrolle: | Termin: |
| | |

| Haushalt | Haushaltsrechtliche Auswirkungen? | | Haushaltsjahr |
|------------------|-----------------------------------|---|---------------|
| Ergebnishaushalt | Ja <input type="checkbox"/> | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Finanzaushalt | Ja <input type="checkbox"/> | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Stellungnahme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, 2. Beteiligung zum Entwurf 2015 (Anlage).

Sachdarstellung/ Begründung

Der Regionale Planungsverband Vorpommern gibt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Rahmen der 2. Beteiligung Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP) und zum Entwurf des Umweltberichtes vorzubringen.

Lt. Hauptsatzung, § 5, Abs. 5 Nr. 12 in der Fassung der Satzung aus Beschluss B581-30/13 vom 25.02.2013 und der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B645-35/13 vom 16.09.2013 entscheidet der Hauptausschuss über die Stellungnahme zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen.

Die 2. Änderung des RREP betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEA) in der Planungsregion Vorpommern.

Mit der 2. Beteiligung zum Entwurf 2015 sind folgende Festlegungen vorgesehen:

- Aufhebung aller in der Karte des Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 dargestellten Eignungsgebiete für WEA (Altgebiete)
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die nicht (mehr) den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entsprechen
- Wirtschaftliche Teilhabe der Bürger und Kommunen
- Ausweisung von Eignungsgebieten infolge veränderter Kriterien

Auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind keine Eignungsgebiete für WEA geplant und keine Altgebiete vorhanden. Daher bezieht sich die Beurteilung der Festlegungen im RREP auf den Schutz der nördlichen Stadtansicht durch umliegende Eignungsgebiete.

Der Entwurf des RREP, des Umweltberichts sowie der Abwägung zum 1. Beteiligungsverfahren sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung/rrep-vp-zweite-aenderung-2015.html>

Anlagen:

Entwurf der Stellungnahme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Informationsschreiben
Fotos
Übersichtsplan Sichtachsen
Eignungsgebiet Helmshagen Höhenprofil
Eignungsgebiet Behrenhoff Höhenprofil

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern-

2. Beteiligung zum Entwurf 2015

Stellungnahme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Abs.1 ROG und § 9 Abs.3 LPIG

Zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) und dem dazugehörigen Umweltbericht – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) - mit Planstand vom 10.06.2015 nimmt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wie folgt Stellung:

Im Stadtgebiet sind mit dem RREP keine Eignungsgebiete für WEA geplant. Daher bezieht sich die Beurteilung der Festlegungen des RREP auf den Schutz der nördlichen Stadtansicht durch umliegende Eignungsgebiete.

Die Greifswalder Stadtansicht von Norden ist als Einzeldenkmal in der Denkmalliste der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingetragen. Darüber hinaus ist die Stadtsilhouette Greifswalds nach § 3 Denkmalbereichsverordnung „Altstadt Greifswald“ geschützt. Dem Schutz unterliegt die Stadtsilhouette von Westen über Norden bis Osten.

Planerische Öffnungsklausel

Mit der planerischen Öffnungsklausel wird in den bestehenden Eignungsgebieten für WEA (Altgebiete) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete ermöglicht. Obwohl diese Eignungsgebiete nicht (mehr) den aktuellen Ausschlusskriterien entsprechen, wird mit der Öffnungsklausel neben dem Bestandsschutz ein Repowering (Ersatz durch neuere, höhere und leistungsfähige Anlagen) zugelassen.

Im Rahmen eines Repowering sind für Greifswald insbesondere die Eignungsgebiete in Helmshagen/ Hinrichshagen und in Dersekow von Bedeutung. Durch Anlagen mit zukünftigen Höhen von ca. 200 m könnte durch die Nähe zur Innenstadt Greifswalds (4 bzw. 8 km) eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Stadtsilhouette eintreten.

Die Stadt fordert, dass die beschlossenen Ausschlusskriterien auch für die Altgebiete Anwendung finden und nur der Bestandsschutz für diese gesichert wird. Auch sind die Altgebiete in der Karte gesondert darzustellen.

Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen

In der Region Vorpommern sollen nur 2 Eignungsgebiete für eine wirtschaftliche Beteiligung der Bürger und Kommunen ausgewiesen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum und nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgt. In dem Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Windparks von Juli 2015 ist eine Beschränkung auf ausgewählte Gemeinden nicht abzuleiten.

Überplanung der Planungsregion hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien

In einem Umkreis bis zu ca. 15 km werden um Greifswald 4 neue Eignungsräume ausgewiesen, daneben gibt es 4 Altgebiete.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Auswirkungen der neuen Eignungsflächen sind u.a. die Höhen der WEA, bei denen derzeit von einer Gesamthöhe von bis zu 200 m und höher auszugehen ist.

Durch die großen Höhen und die Größe des Rotors (Durchmesser über 110 m) sind die Anlagen außerhalb von sichtverstellten und- verschatteten Flächen sehr weit sichtbar. Durch das Rotieren der Rotorblätter und der zeitweisen Beleuchtung der WEA treten diese viel stärker in Erscheinung als andere technische Anlagen.

Bereits heute sind die WEA aus dem Eignungsgebiet Dersekow in ca. 12 km Entfernung und mit ca. 125 m Höhe von den Flächen nördlich des Ryckes sowie von der Dänischen Wiek aus sichtbar.

Die geplanten Eignungsräume Behrenhoff (14/2015) und Dargelin/ Görmin (13/2015) in ca. 11 km Entfernung, liegen nach eigenen Untersuchungen in den Sichtachsen der Greifswalder Stadtansicht, so dass die WEA aufgrund ihrer Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit in bzw. über der Silhouette zu sehen sind.

In der Abwägung zur 1. Beteiligung ist vermerkt, dass der Regionale Planungsverband Vorpommern davon ausgeht, dass bei einer Entfernung von 11 km zwischen den vorgesehenen Eignungsgebieten und der Stadt es zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Stadtsilhouette Greifswald kommt.

Obwohl bereits im RREP nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen die verbleibenden konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt und abgewogen werden, wird das Ergebnis der Abwägung nicht erläutert oder begründet. Eine einzelfallbezogene Abwägung (S. 18) ist nicht erfolgt.

Im Text wird auf Seite 18 und 21 für den Umgang mit Denkmalpflegerischen Aspekten auf eine umfassende Einzelfallprüfung verwiesen.

Entgegen der Aussage in der Abwägung geht die Stadt davon aus, dass die Einzelfallprüfung zum Schutz der denkmalgeschützten Stadtsilhouette Greifswalds bereits in der Planungsphase der Ausweisung von Eignungsräumen im Rahmen des RREP und nicht erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen muss.

Über eine Sichtbarkeitsprüfung unter Beachtung der vorhandenen Sichthindernisse und des Geländeprofiles kann festgestellt werden, ob von einer Beeinflussung der Stadtsilhouette auszugehen ist oder nicht.

Dies entspricht der Vorgehensweise zum Schutz der Silhouette der Hansestadt Stralsund, bei der bereits im RREP (1. Änderung 2013) Untersuchungen durchgeführt wurden.

Von Seiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestehen die vorgenannten Anregungen und Bedenken zum RREP- Entwurf 2015.

2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Windenergieanlagen- Stellungnahme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Ergänzungen mit Fotos und vereinfachten Höhenprofilen

Bei der Beurteilung von neuen Eignungsgebieten und der Öffnungsklausel für Altgebiete wird von einer Gesamthöhe von 200 m (160 m Nabenhöhe) ausgegangen.

Nach unserem Erkenntnisstand gibt es im 15 km Raum um Greifswald derzeit nur WEA von 90m bis 125 m Gesamthöhe, aber keine mit 200 m Höhe.

1. Altgebiet Helmshagen/ Hinrichshagen mit Öffnungsklausel für ein Repowering

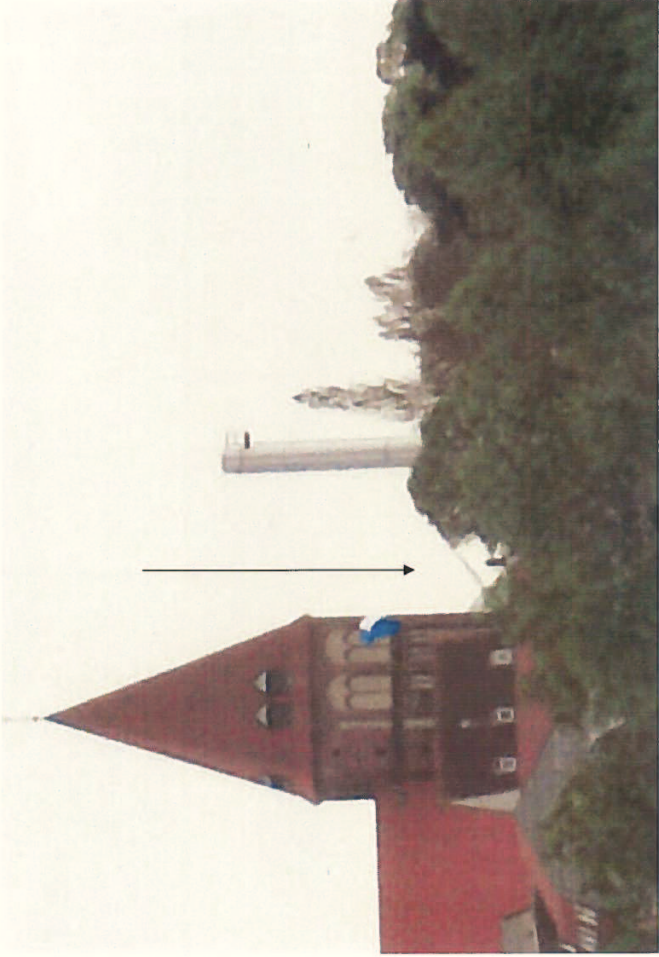
- Ein Foto von Norden, Bild 1 (gezoomt) zeigt den Standort eines Windrades unmittelbar östlich der Jacobikirche. Nach unseren Untersuchungen handelt es sich um ein Windrad aus dem Eignungsgebiet Helmshagen.
- Derzeit stehen auf dem Eignungsgebiet Anlagen mit einer Gesamthöhe von 90 m (60 m Nabenhöhe), die von Norden sichtbar sind. (Bild 2 und 3)
- 2014 wurde der Ersatz durch 6 leistungsstärkere Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m (94 m Nabenhöhe) genehmigt. Diese wurden bisher noch nicht errichtet.

2. Neue Eignungsgebiete in Behrenhoff und Dargelin

- Die Greifswalder Stadtansicht von Norden ist als Einzeldenkmal in der Denkmalliste der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingetragen. Darüber hinaus ist die Stadtsilhouette Greifswalds nach § 3 Denkmalschutzverordnung „Altstadt Greifswald“ geschützt. Dem Schutz unterliegt die Stadtsilhouette von Westen über Norden bis Osten. Somit ist von verschiedenen Sichtstandorten auszugehen.
- Das vorliegende Höhenprofil bezieht sich nur auf einen Sichtstandort und einen Punkt des großen Eignungsgebietes. Weitere Standorte wären zu betrachten.
- Das Eignungsgebiet Behrenhoff befindet sich auf einer Geländehöhe von ca. 40 m, Helmshagen liegt bei ca. 20 m Geländehöhe.

Fazit:

- Die Fotos weisen die Sichtbarkeit der WEA (unter 200 m Gesamthöhe) in weiter Entfernung nach (Bild 4-7).
- Die Stadt kann nach den vorhandenen Unterlagen und eigenen Ermittlungen nicht ausschließen, dass 200 m hohe WEA im Sichtbereich der geschützten Stadtsilhouette liegen und die Silhouette beeinflussen.
- Nur mit detaillierten Untersuchungen zur Sichtbarkeit sowie konkreter Höhenprofile von verschiedenen Standorten aus sind eindeutiger Aussagen möglich.



1

Greifswald, Stralsunder Landstraße, Standort 1 herangezoot

Standort: Stralsunder Landschaft 1, Blick in Richtung Süden, 2012

Annahme: WEA aus Helmshagen mit einer Gesamthöhe von 90 m

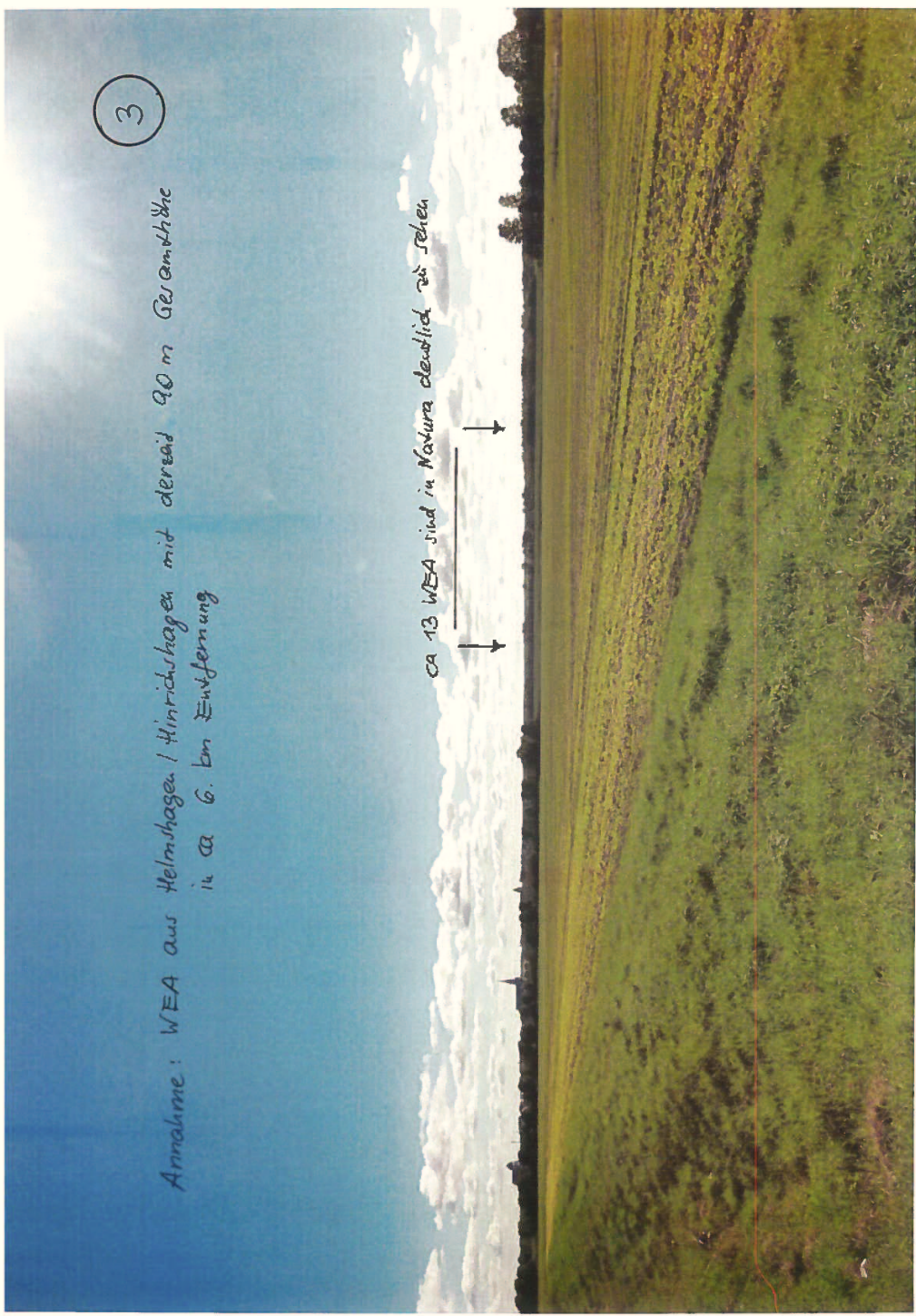


2

Annahme: WEA aus Helmshagen / Hinrichshagen mit einer Höhe von 90 m
in ca. 6 km Entfernung

Standort: Straße nach Warkow von R105, November 2012

2010/11/11



3

Annahme: WEA aus Helmshagen / Hinrichshagen mit derzeit 90 m Gesamthöhe
in ca. 6 km Entfernung

ca 13 WEA sind in Natura deutlich zu sehen

Standort: B105 Kreisverkehr Marktbeul. Rint Dindlmann Standorte. (siehe Zoom)

20.09.2015



4

Annahme: WEA in Kereuhagen (ca 6 km entfernt)
und Dorekow (ca 10 km entfernt) mit ca 185 m Gesamthöhe

WEA in Natura deutlich sichtbar

Standort: an der R 105. Bereich Tankstelle bei Marktbeul. Bitte Zoom Rint Dindlmann Website

20.09.2015

Annahme: WEA aus Lereuhagen und Dersdetow

5

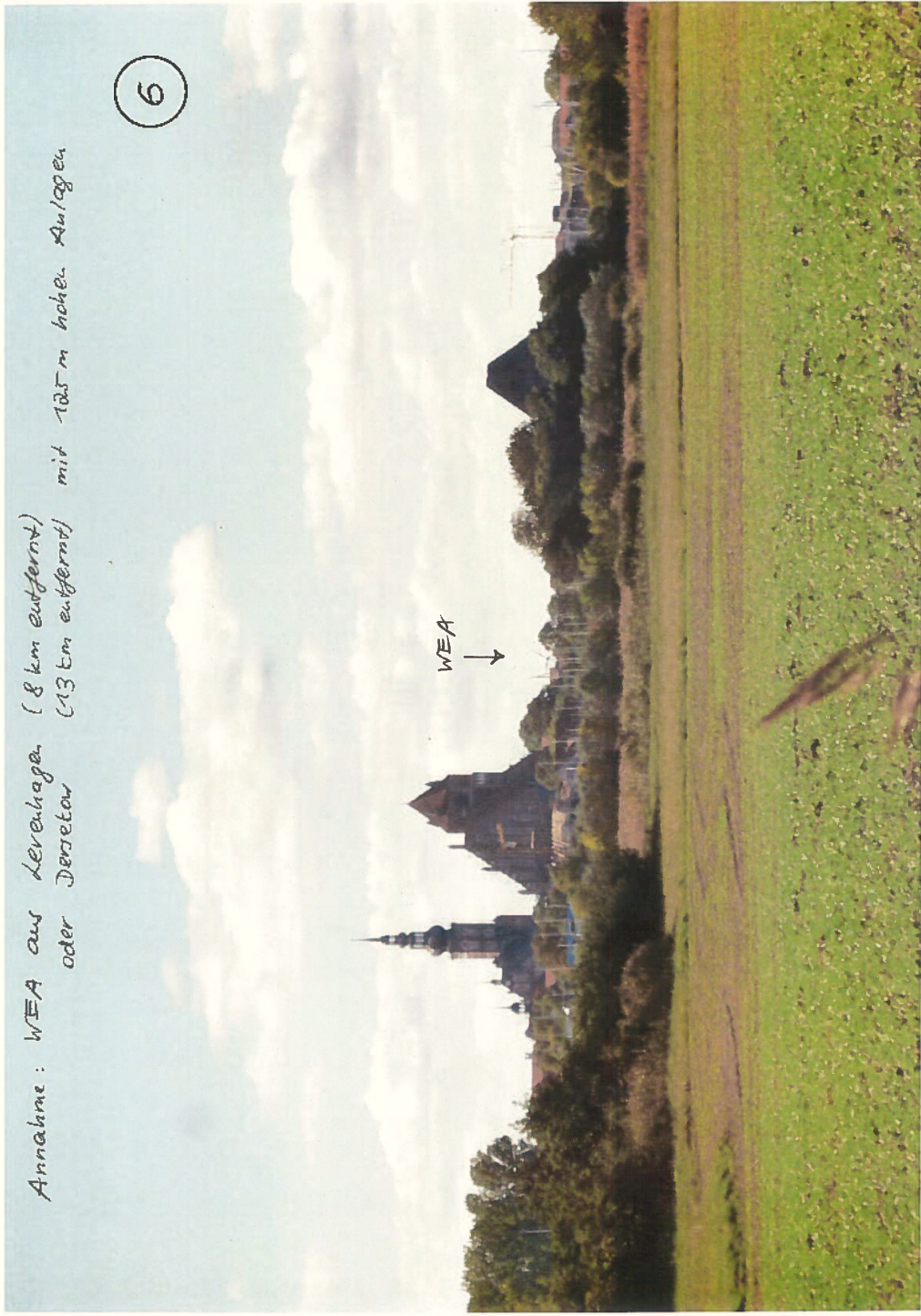


Standort: B105, Kreisrat Markttrahl Lohr, Bayern

20.09.2017

Annahme: WEA aus Lereuhagen (8 km entfernt)
oder Dersdetow (13 km entfernt) mit 105 m hoher Anlagen

6



Standort: Lohr, Kreisrat Markttrahl Lohr, Bayern

20.09.2017








Blick von der Dänischen Wiek, 2012 mit Teleobjektiv

Aufnahme: VEA aus Lerehøgen oder Derisetow in 10 km bzw. 14 km Entfernung

7

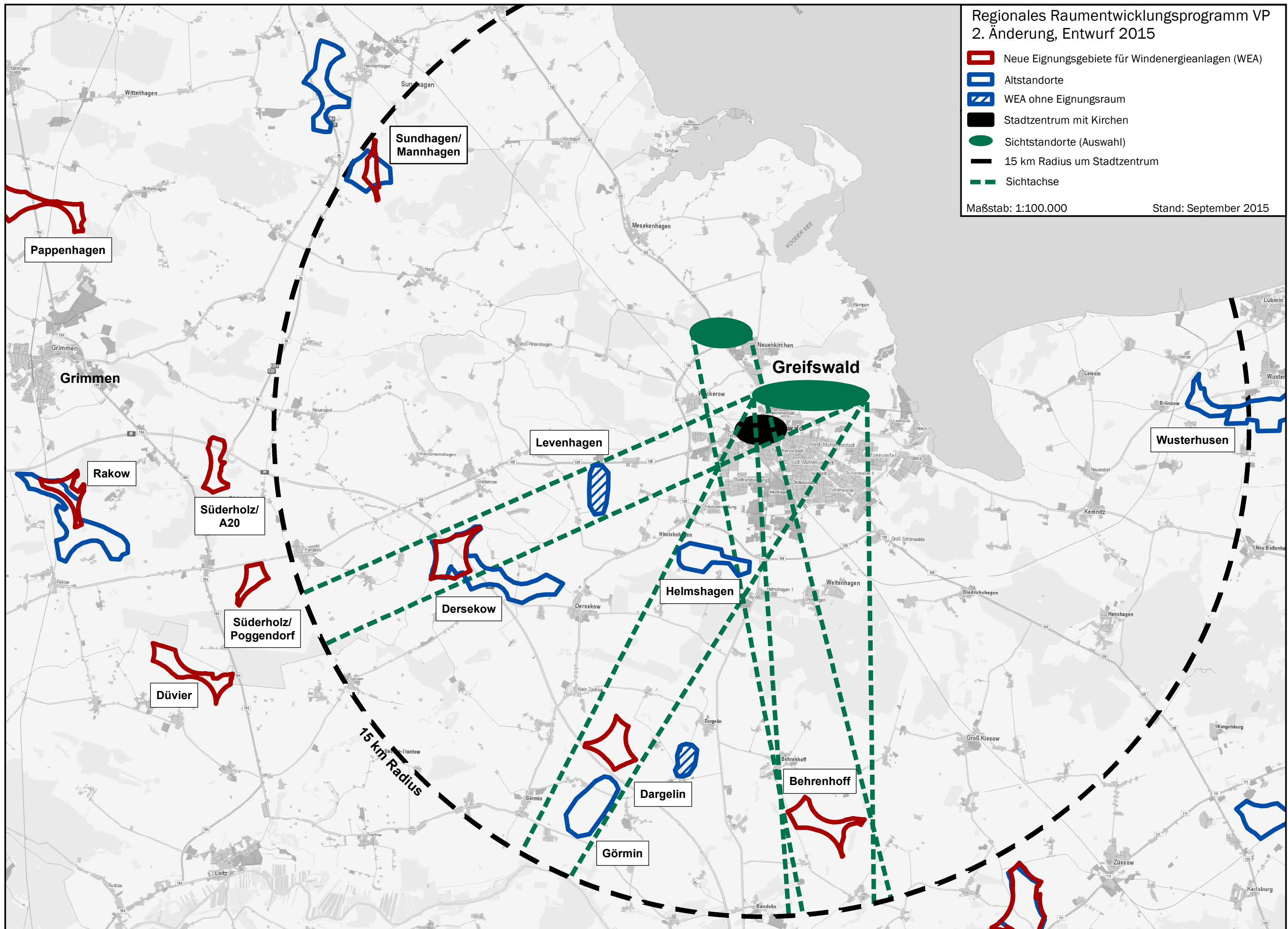


Regionales Raumentwicklungsprogramm VP
2. Änderung, Entwurf 2015

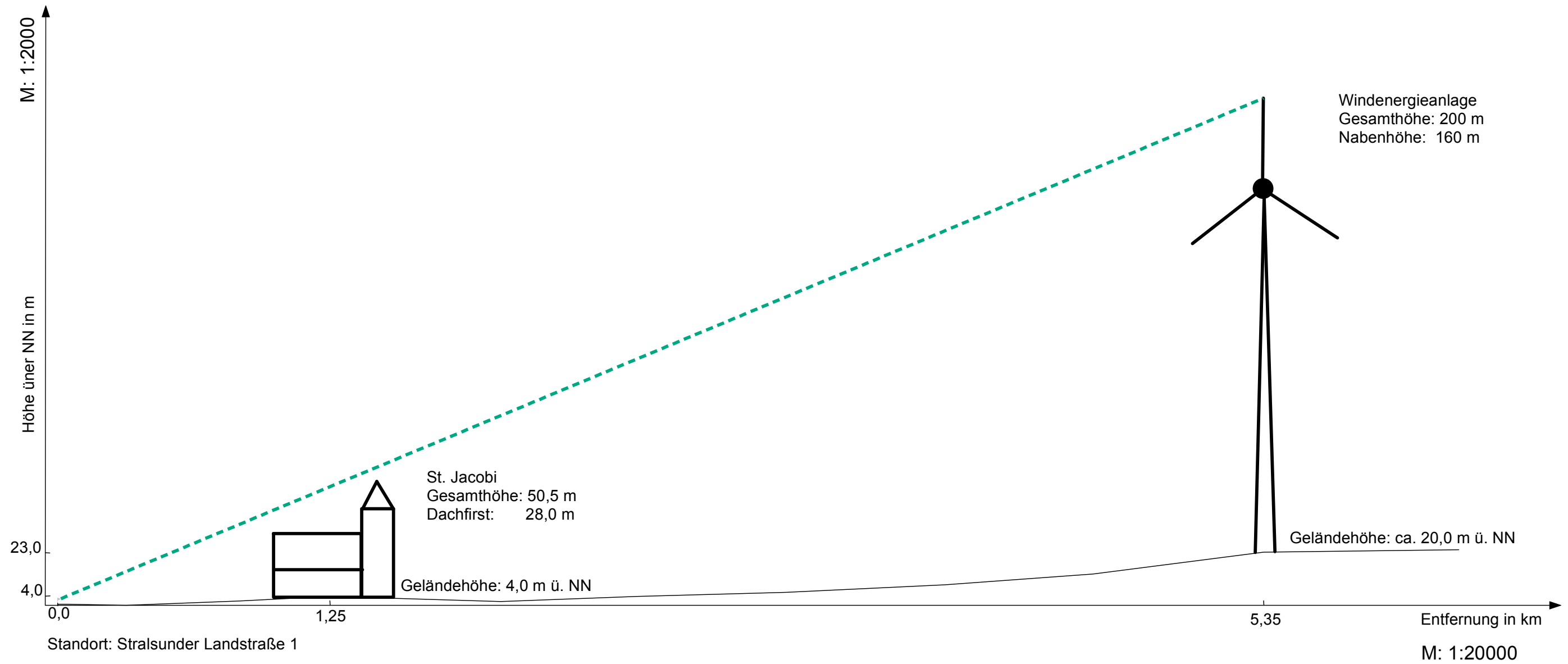
-  Neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA)
-  Altstandorte
-  WEA ohne Eignungsraum
-  Stadtzentrum mit Kirchen
-  Sichtstandorte (Auswahl)
-  15 km Radius um Stadtzentrum
-  Sichtachse

Maßstab: 1:100.000

Stand: September 2015



Eignungsgebiet (Altstandort) Helmshagen



Eignungsgebiet Behrenhoff

